



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Versorgung von Lehrkräften privater Schulen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, über gesetzliche Regelungen, deren Auslegung und Umsetzung bezüglich der Versorgung von Lehrkräften privater Schulen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu berichten.

Hierzu sollen insbesondere folgende Fragen berücksichtigt werden:

1. Wie haben sich die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Versorgungszuschüsse an private Schulträger, die ihren Lehrkräften eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einräumten, in den vergangenen 20 Jahren entwickelt, und welche Konsequenzen hatte dies in der Praxis hinsichtlich der Sicherstellung des Versorgungsziels?
2. Inwieweit entspricht die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Lehrkräften privater Schulen in Voraussetzungen und Höhe tatsächlich der beamtenrechtlichen Versorgung, insbesondere seit im Jahr 2002 das Berechnungssystem der Zusatzversorgungskassen geändert worden ist?

3. Wie vielen Lehrkräften wird vonseiten der Schulträger derzeit noch ein Rechtsanspruch auf lebenslängliche Altersversorgung nach den für die Beamten geltenden Vorschriften oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen unter Anrechnung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung eingeräumt?
4. Sieht die Staatsregierung in der ordnungsgemäßen Verwendung der staatlichen Versorgungszuschüsse nach Art. 57a Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und in der Sicherstellung des Versorgungsziels durch den Schulträger eine Bedingung für die Ausgabe der Mittel an die Schulträger?
5. Wird die ordnungsgemäße Verwendung der staatlichen Versorgungszuschüsse nach Art. 57a BaySchFG von staatlicher Seite kontrolliert und, wenn ja, welche konkreten Kontrollmaßnahmen wurden vonseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hinsichtlich der Sicherstellung des Versorgungsziels ergriffen?

Begründung:

Nach Art. 57a BaySchFG wird privaten Schulträgern ein Anspruch auf Versorgungszuschüsse für diejenigen Aufwendungen eingeräumt, die der Gewährleistung einer Versorgung der Lehrkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen dienen: Private Schulträger erhalten demzufolge Zuschüsse für die Versorgungsleistungen an Lehrkräfte mit arbeitsvertraglichen Versorgungszusagen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Hiervon betroffen ist bis heute eine nicht unwesentliche Zahl an Lehrkräften der kirchlichen sowie sonstigen privaten Schulen. Es stellt sich aber die Frage, inwieweit die diesen Lehrkräften zugesagte Versorgung hinsichtlich des Versorgungsziels beziehungsweise der Höhe tatsächlich den beamtenrechtlichen Grundsätzen genügt und wie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse von staatlicher Seite kontrolliert wird.